

Hausordnung

§ 1 Gegenstand

Die Hausordnung regelt das Zusammenleben und Verhaltensnormative im Wohnheim des Max-Steenbeck-Gymnasiums. Das Wohnheim ist von der GWC Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH angemietet. Insofern gelten die Ordnungen des Vermieters (Stadt-, Brandschutz-, Hausordnung) übertragen auf die Situation eines Wohnheims. Bei Bedarf können diese Dokumente bei der Wohnheimleitung eingesehen werden.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Inanspruchnahme eines Wohnheimplatzes und die jeweils zu entrichtenden Entgelte regelt die Entgeltordnung zur Wohnheimnutzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Berechtigung zur Nutzung eines Wohnheimplatzes ist erst nach Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages möglich.
- (3) Das Wohnheim dient vorrangig der Unterbringung von Schülerinnen und Schülern des Max-Steenbeck-Gymnasiums.
- (4) Rücksicht und gegenseitiges Verständnis aller Bewohner sollen helfen, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich jeder wohl fühlt.
- (5) Für das sichere Verwahren von Geld- und Wertsachen ist der Bewohner selbst verantwortlich.
- (6) Es besteht kein Versicherungsschutz für privates Eigentum.
- (7) Das Betreiben eigener elektrischer Geräte ist ohne besondere Genehmigung untersagt. Bei genehmigter Nutzung ist der Eigentümer für die technische Sicherheit selbst verantwortlich. Elektrische Geräte sind grundsätzlich entsprechend den Betriebsanweisungen zu betreiben.
- (8) Der Konsum von Rausch- und Suchtmitteln, der Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen jeder Art (im Sinne des Betäubungs- und Waffengesetz) sowie von Feuerwerkskörpern oder leicht explodierenden Stoffen sind untersagt.
- (9) Das Mitbringen und Verbreiten von Materialien extremistischen Inhalts ist nicht gestattet.
- (10) Im gesamten Wohnheim besteht ein absolutes Rauch-, Dampf- und Alkoholverbot. Erkennbar unter Alkoholeinfluss oder Drogen stehende BewohnerInnen drohen Konsequenzen wegen des Verstoßes gegen die Hausordnung. Zu Ihrem und dem Schutz Ihrer Mitbewohner erklären Sie sich mit dem Einzug in die Einrichtung damit einverstanden, sich den Alkohol- und Drogentests zu unterziehen, die vom Betreuungspersonal im Bedarfsfall angeordnet werden. Eine Verweigerung eines Tests wird immer als Verstoß gegen die Hausordnung und als positiver Test bewertet.
- (11) Vorfinden von Alkohol, Drogen, Tabak und ähnlichem führt zum Einzug und Herausgabe an die Eltern (bei Alkohol und Minderjährigen).
- (12) Brennende Kerzen und anderweitiges offenes Feuer sind im Wohnheim verboten.

§ 3 Öffnungszeit

Das Wohnheim ist während der Schulzeit von Sonntag 19:00 Uhr bis Freitag 17:00 Uhr geöffnet. Die Anreise hat bis 22:00 Uhr zu erfolgen. Für kurzfristige Belegungen, z. B. für schulische und überregionale Wettbewerbe und Olympiaden bzw. bei Gästeunterbringungen gelten gesonderte Festlegungen.

§ 4 Ausgang / Nachtruhe

(1) Im besonderen Maße ist in der Zeit von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr im Wohnheim Ruhe zu bewahren. Tonwiedergabegeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen, das Musizieren mit Musikinstrumenten ist zu unterlassen.

(2) Ausgangsregeln und Nachtruhe:

5. und 6. Klasse: Uhr	Ausgang bis 19:00 Uhr	Nachtruhe ab 20:00
7. und 8. Klasse: Uhr	Ausgang bis 20:30 Uhr	Nachtruhe ab 21:00
9. und 10. Klasse: Uhr	Ausgang bis 21:30 Uhr	Nachtruhe ab 22:00
11. und 12. Klasse: Uhr	Ausgang bis 22:00 Uhr	Nachtruhe ab 22:30

(3) Für volljährige Schülerinnen und Schüler wird im Einzelfall über Ausgang und Nachtruhe entschieden. Ausgangsverlängerungen können ab dem 16. Lebensjahr mit Einverständnis der Eltern erteilt werden. In der Zeit von 23:00 Uhr - 05:00 Uhr ist das Wohnheim geschlossen. Bewohner ab dem 18. Lebensjahr melden sich beim diensthabenden Erzieher ab, wenn sie nicht im Wohnheim übernachten.

§ 5 Besucher

(1) Besucher melden sich beim zuständigen Erzieher an und ab. Die Eintragung erfolgt im Besucherbuch

(2) Zu folgenden Zeiten können Besucher empfangen werden (gilt nicht für Eltern):

5. und 6. Klasse:	von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr
7. und 8. Klasse:	von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr
9. und 10. Klasse:	von 9:00 Uhr bis 21:00 Uhr
11. bis 12. Klasse:	von 9:00 Uhr bis 22:00 Uhr

(4) Ausnahmen von dieser Regelung sind mit den zuständigen Erziehern abzusprechen (Anmerkung: bei Projekt- und Seminararbeiten in Gruppen).

- (5) Gegenseitige Besuche der Bewohner untereinander sind bis 60 Minuten vor Beginn der Nachtruhe zu beenden (dabei gilt die Nachtruhe als ausschlaggebend, die als erste eintritt).
- (6) Das Übernachten von Gästen ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Anmeldung möglich (Minderjährige nur mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern).

§ 6 Schlüssel / Zugang

- (1) Die Bewohner sind verpflichtet, die ihnen überlassenden Schlüssel sorgfältig zu verwahren und sie keinem Unbefugten zugänglich zu machen.
- (2) Bei Übergabe der Schlüssel wird eine Kautionshöhe von 20 Euro erhoben.
- (3) Bei Verlust wird die Neuanfertigung der Schlüssel in Rechnung gestellt.
- (4) Der Zugang zu den Zimmern bei Abwesenheit der Bewohner ist in folgenden Fällen durch die Erzieher bzw. weitere berechnigte Personen zulässig:
 - Täglich zur Prüfung des Zustandes der Wohnung
 - Für die Zeit der Ausführung von Reparaturarbeiten.
 - Jederzeit zur Abwendung einer Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen bzw. zur Abwendung von Sachschäden.

§ 7 Reinigung / Mobiliar

- (1) Mutwillige Zerstörungen und Verschmutzungen werden disziplinarisch geahndet und verpflichten zum Schadensersatz.
- (2) Für alle verursachten Schäden haften die Bewohnerinnen und Bewohner selbst und haben sofortigen Ersatz in Höhe der Reparatur- und Anschaffungskosten zu leisten.
- (3) Alle Bewohner sind für Ordnung und Sauberkeit in der Wohnung und im Haus (auch gemeinschaftlich genutzte Räume z.B. Fernsehraum, Bibliothek, Küche, Fahrradkeller) verantwortlich.
- (4) Benutztes Geschirr und verunreinigte Kocher sind unmittelbar nach Gebrauch zu säubern.
- (5) Jeder Bewohner hat die Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln und regelmäßig zu säubern. Am Tag vor der Heimreise ist bis 19:00 Uhr eine gründliche Reinigung der Wohnung vorzunehmen. Die Wohnungen sind am Abreisetag in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Die Bewohner sind verpflichtet, die Reinigung der Zimmer selbst vorzunehmen.
- (6) Abfälle und Müll sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (7) Am Schuljahresende wird durch die Bewohnerinnen und Bewohner eine erste Grundreinigung der Zimmer (Schränke innen, Rollcontainer innen, Regalflächen, Tische) sowie der Küche (Schränke innen, Kühlschrank innen, Mikrowelle, Spüle, Herd) durchgeführt.
- (8) In allen Räumen mit textilem Fußbodenbelag sind Hausschuhe zu tragen.
- (9) Das Bekleben von Einrichtungsgegenständen und Türen ist nicht gestattet. Die Ausgestaltung der Zimmer ist mit dem Erzieher abzusprechen.

§ 8 Spezielle Regeln

- (1) Bei Krankschreibung mit Schulbefreiung ist die Heimreise grundsätzlich erforderlich.
- (2) Das Infektionsschutzgesetz ist einzuhalten. Insbesondere sind die Festlegungen für Gemeinschaftseinrichtungen zu befolgen.
- (3) Bei jeder Anreise bzw. bei jedem Betreten des Wohnheimes hat sich der Benutzer des Wohnheimes anzumelden. Über die Anwesenheit der Bewohner / Besucher wird ein Nachweis geführt.
- (4) Kann keine Anreise erfolgen, wird um rechtzeitige Benachrichtigung, bei den Erziehern, gebeten.
- (5) Bei jeder Abreise bzw. Verlassen des Wohnheimes hat sich der Benutzer des Wohnheimes abzumelden. Übernachtet der Benutzer nicht im Wohnheim, ist der Zimmerschlüssel abzugeben.
- (6) Der Fernsehraum ist spätestens 15 Minuten vor Beginn der verlängerten Nachtruhe zu verlassen.
- (7) Vor dem Besuch eines öffentlichen Bades muss bei minderjährigen Schülern eine schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegen.
- (8) Tätigkeiten, die dem privaten Bereich zugeordnet werden können, sind nicht Unfallversichert.
- (9) Der Nutzer ist für sein Eigentum selbst verantwortlich. Das Wohnheim haftet nicht für deren Verlust oder Beschädigung.
- (10) Für Fahrräder, auch wenn diese auf den vorgesehenen Stellflächen abgestellt sind, besteht von Seiten des Wohnheimes kein Versicherungsschutz. In Notfällen können Fahrräder vom Wohnheim ausgeliehen werden. Nähere Regelungen befinden sich in der entsprechenden Fahrradordnung.
- (11) Im Interesse eines medienbewussten Umgangs mit dem Computer werden altersspezifische Zeiten für deren Nutzung vereinbart.
 - Klasse 5/6 bis 19 Uhr
 - Klasse 7/8 bis 20 Uhr
 - Klasse 9/10 bis 21 Uhr
- (12) Die Schüler haben dabei die Möglichkeit, schulische Aufgaben am Computer im Hausaufgabenzimmer zu erledigen. Dabei ist die Benutzerordnung zum Umgang mit dem PC zu beachten. Die Laptops der Bewohnerinnen und Bewohner der Klassen 5 — 8 werden grundsätzlich 1 Stunde vor Schlafenszeit, die Handy's 1/2 Stunde vor Schlafenszeit bei der / dem zuständigen Erzieher / —in abgegeben. Bei stationären PC's werden die Stromkabel abgegeben. Im ersten Halbjahr der 9. Klasse gibt es eine Probezeit zur Verwaltung der Laptops und Handys in Eigenregie. Individuelle Absprachen mit den Eltern sind innerhalb des jeweiligen Zeitrahmens möglich.


Die inhaltliche Nutzung des Computers / Internets obliegt den Eltern. Wenn auf den Geräten Anwendungen (Software, Spiele oder ähnliches) festgestellt werden, die nicht dem Alter entsprechen, sind die Geräte durch die Erzieherinnen und Erzieher einzuziehen und den Eltern nach Information zu übergeben.

§ 9 Verstöße gegen die Hausordnung

- (1) Der Leiter des Wohnheims übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt der/die Bewohner(in) gegen die in der Hausordnung festgelegten Regelungen, kann der Wohnheimleiter sowie der/die verantwortliche Erzieher(in) folgende Maßnahmen treffen:
 - mündliche Ermahnung zur Einhaltung der Regeln
 - im Wiederholungsfall der Nichteinhaltung der Hausordnung erfolgt die erste Abmahnung, dann die zweite Abmahnung, bei weiteren Verstößen gegen die Hausordnung erfolgt die fristlose Kündigung des Mietvertrages.
- (3) Bei schwerem Fehlverhalten oder bei strafrechtlichen Delikten kann ohne vorherige Anordnung ein Hausverbot bzw. die zeitweise Verweisung ausgesprochen werden. Außerdem wird im Falle strafrechtlicher Delikte Anzeige erstattet.

Datum: 04. Mai 2021


.....
Leiter Fachbereich Schulen


.....
Leiter Fachbereich Jugendamt Leiter Wohnheim



Benutzerordnung PC-Systeme

1. Diese Benutzerordnung gilt für alle Bewohner des Städtischen Wohnheims
2. Die PC's können zur Recherche bei Hausaufgaben und zum Drucken von Dateien genutzt werden. Dabei muss die Benutzung mit dem jeweilig zuständigen Erzieher zeitlich abgestimmt werden.
3. Das Essen und Trinken an den PC's ist grundsätzlich untersagt.
4. Bei Nutzung der PC's trägt sich der Nutzer in ein Buch zur PC-Nutzung mit Name, Datum, Uhrzeit (von wann bis wann) und Umfang der Nutzung ein.
5. Der jeweilige Nutzer versichert durch seine Unterschrift, dass sie/er keine Webseiten mit rassistischen, beleidigenden oder anstößigem Inhalt aufruft.
6. Sie/Er versichert außerdem, dass genutzte Speichermedien wie z.B. USB-Sticks, CD's, Handys oder andere Datenträger) Viren- und Trojaner frei sind.
7. Die PC's im Städtischen Wohnheim protokollieren sämtliche Aktivitäten in entsprechenden Logdateien. Dies betrifft bei Webseiten lediglich welche Webseite zu welcher Uhrzeit / Datum aufgerufen wurde. Bei Dateien werden das Druckdatum sowie der Dateiname aufgezeichnet. Persönliche Daten wie Passwörter, Namen und Adressen sind nicht von der Protokollierung betroffen.
8. Im Schadensfall kann anhand von Logdateien und dem Benutzerbuch nachvollzogen werden, wer dafür verantwortlich ist. In diesem Fall haften der jeweilige Benutzer bzw. seine Eltern.
9. Sämtliche Bewohner wurden im Vorfeld separat belehrt. Ebenso wurden die Erziehungsberechtigten über diese Nutzungsordnung informiert.



Von der Benutzerordnung habe ich Kenntnis genommen.

Unterschrift Eltern

Unterschrift Kind